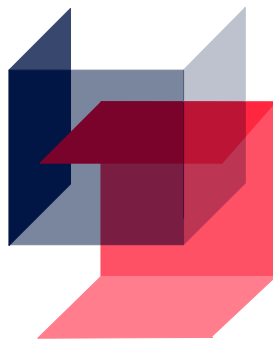


NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2016

Berichtszeitraum

1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

JAHRESBERICHT 2016

der Bundesstelle und der Länderkommission

Berichtszeitraum

1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016

© 2016 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Justizvollzugsanstalt Heimsheim

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-160 222 8-18

Fax: 0611-160 222 8-29

E-Mail: info@nationale-stelle.de

www.nationale-stelle.de

Eine elektronische Version dieses Jahresberichts kann auf der Internetseite www.nationale-stelle.de unter der Rubrik „Jahresberichte“ abgerufen werden.

INHALT

Inhalt.....	5
Vorwort.....	7
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen.....	8
I Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle.....	11
1 – Hintergrund.....	12
1.1 – Institutioneller Rahmen.....	12
1.2 – Zuständigkeit.....	12
1.3 – Befugnisse.....	13
1.4 – Einzelanfragen.....	13
2 – Die Nationale Stelle im internationalen Kontext.....	14
2.1 – Folterprävention weltweit.....	14
2.2 – Internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle.....	14
3 – Standards.....	15
3.1 – Justizvollzug.....	15
3.2 – Polizeidienststellen.....	17
II Besuche der Bundesstelle.....	20
1 – Bundespolizei.....	21
1.1 – Dienststellen der Bundespolizei.....	21
1.2 – Rückführungsmaßnahmen.....	22
2 – Bundeswehr.....	23
2.1 – Sachsen-Anhalt-Kaserne, Weißenfels.....	23
III Besuche der Länderkommission.....	26
1 – Schwerpunktthema Frauenvollzug.....	27
1.1 – Einführung-Allgemeine Informationen zum Frauenvollzug in Deutschland.....	28
1.2 – Besondere Merkmale von Frauen in Haft.....	28
1.3 – Auswirkungen auf den Strafvollzug und Empfehlungen.....	29
1.4 – Positive Erkenntnisse.....	31
2 – Jugendstrafanstalten.....	32
3 – Justizvollzugsanstalten.....	33
4 – Polizei.....	34
4.1 – Fixierungen.....	35
4.2 – Durchsuchungen mit Entkleidung.....	35
4.3 – Belehrung und Dokumentation.....	35
4.4 – Gewahrsamsdokumentation.....	35
4.5 – Einsicht in den Toilettenbereich.....	35
4.6 – Beschwerde- und Ermittlungsstellen.....	35
4.7 – Ausstattung der Hafträume.....	36

4.8 – Weitere Feststellungen und Empfehlungen.....	36
4.9 – Weiterer Vorschlag.....	36
5 – Kinder- und Jugendhilfe	37
5.1 – Positive Erkenntnisse.....	37
5.2 – Feststellungen und Empfehlungen	37
6 – Alten- und Pflegeheime	39
6.1 – Positive Erkenntnisse	39
6.2 – Feststellungen und Empfehlungen.....	39
7 – Psychiatrische Kliniken	42
7.1 – Positive Erkenntnisse.....	42
7.2 – Feststellungen und Empfehlungen.....	42
IV Anhang.....	45
1 – Chronologische Besuchsübersicht.....	46
2 – Mitglieder der Bundesstelle	48
3 – Mitglieder der Länderkommission	48
4 – Aktivitäten im Berichtszeitraum.....	49

VORWORT

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten hiermit ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor. Der Jahresbericht 2016 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016.

Der Schwerpunkt der Besuche der Nationalen Stelle lag im Berichtsjahr auf dem Frauenvollzug. Durch Besuche von Frauenvollzugseinrichtungen aller Bundesländer gewann die Kommission einen umfassenden Überblick, wie die besonderen Bedürfnisse dieser Gefangenengruppe berücksichtigt werden und ein menschenwürdiger Vollzug gelingen kann. Sie traf dabei auf zahlreiche gute und nachahmenswerte Beispiele.

Deutliche Missstände finden sich hingegen weiterhin in Justizvollzugsanstalten einzelner Bundesländer bei der Doppelbelegung von Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzen Unterbringungsbedingungen die Menschenwürde, wenn bei Doppelbelegung Sanitäreinrichtungen nicht vollständig abgetrennt sind. Die Nationale Stelle wies in der Vergangenheit wiederholt auf solche Missstände hin und empfiehlt dringend, eine mit der Menschenwürde zu vereinbarende Unterbringung sicherzustellen.

Die Feststellungen und Empfehlungen, die die Nationale Stelle bei ihren Besuchen getroffen hat, sind im vorliegenden Bericht überblicksartig zusammengefasst. Eine detaillierte Darstellung aller Besuchsergebnisse sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden sind auf der Internetseite der Nationalen Stelle abrufbar.

VERZEICHNIS FACHSPEZIFISCHER ABKÜRZUNGEN

BPolI	Bundespolizeiinspektion
BPolR	Bundespolizeirevier
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DVR	Dienstverrichtungsraum
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
JA	Jugendanstalt
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OP-CAT	Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
SGB	Sozialgesetzbuch
SPT	VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
VN	Vereinte Nationen
VG	Verwaltungsgericht

I
ALLGEMEINE
INFORMATIONEN
ÜBER DIE ARBEIT
DER
NATIONALEN
STELLE

I – HINTERGRUND

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter agiert als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) an der Schnittstelle zwischen dem deutschen Recht und den einschlägigen internationalen Abkommen, zuvorderst der Antifolterkonventionen der Vereinten Nationen. Diese besondere Stellung sowie einige weitere Hintergründe zum Aufbau der Stelle werden im Folgenden dargestellt.

1.1 – INSTITUTIONELLER RAHMEN

Das Ziel der Verhütung von Folter und Misshandlung ist im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) niedergelegt, das die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1984 durch einen präventiven Ansatz ergänzt. Artikel 3 OP-CAT verpflichtet die Vertragsstaaten, einen NPM einzurichten. Diese unabhängigen nationalen Mechanismen sind präventiv tätig und prüfen die menschenwürdige Behandlung und Unterbringung an Orten der Freiheitsentziehung. In Deutschland wurde die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter eingerichtet. Sie besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundes aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und im Zuständigkeitsbereich der Länder aus der Länderkommission zur Verhütung von Folter.

Nach Artikel 18 OP-CAT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit der Präventionsmechanismen zu garantieren und ihnen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Bundesstelle werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Länderkommission von der Justizministerkonferenz ernannt. Die Mitglieder unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig und können ihr Amt jederzeit niederlegen. Eine vorzeitige Abberufung kann nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen. Die Nationale Stelle verfügt über eine mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzte Geschäftsstelle mit Sitz bei der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden.

Bundesstelle und Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben ab und legen gemeinsame Standards für ihre Tätigkeit

fest. Hierbei werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

1.2 – ZUSTÄNDIGKEIT

Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Unterbrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten. Nach Artikel 4 Abs. 1 OP-CAT sind Orte der Freiheitsentziehung solche, die der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Staates unterstehen und an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung einer Behörde, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen wird oder werden kann.

Hierzu zählen im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle etwa 280 Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls. Zudem ist die Bundesstelle für die Beobachtung von Rückführungsmaßnahmen zuständig, die von der Bundespolizei begleitet werden. Die weit überwiegende Zahl der Orte der Freiheitsentziehung fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission. Dies waren im Dezember 2016 insgesamt 183¹ organisatorisch selbstständige Justizvollzugsanstalten, die etwa 1.270 Dienststellen der Länderpolizeien mit Gewahrsamsräumen, alle Gerichte mit Vorführzellen sowie sieben Abschiebungshafteinrichtungen, ca. 550 psychiatrische Fachabteilungen in speziellen Kliniken oder allgemeinen Krankenhäusern, 28 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit geschlossenen Plätzen sowie geschlossene Heime für Menschen mit Behinderung. Orte der Freiheitsentziehung in diesem Sinn sind auch die etwa 10.900 Alten- und Pflegeheime, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Darüber hinaus soll die Nationale Stelle Vorschläge zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften unterbreiten.

¹ Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2016, S. 5.

HINTERGRUND

1.3 – BEFUGNISSE

Bund und Länder gewähren der Nationalen Stelle gemäß den Regelungen des Fakultativprotokolls folgende Rechte:

- + Zugang zu allen Informationen, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 OP-CAT die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- + Zugang zu allen Informationen, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;
- + Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen;
- + die Möglichkeit, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher die Nationale Stelle annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- + die Entscheidung darüber, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchte;
- + in Kontakt mit dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 OP-CAT dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden. Sowohl die Mitglieder als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

1.4 – EINZELANFRAGEN

Im Berichtszeitraum erreichten die Nationale Stelle Einzelanfragen zu 44 Sachverhalten, die sich ausschließlich auf Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Länderkommission bezogen. Da die Nationale Stelle keine Ombudseinrichtung ist, ist sie nicht befugt, Einzelanliegen abzuwehren oder rechtliche Beratung anzubieten. Gleichwohl sind Angaben zu konkreten Vorkommnissen für die Arbeit der Nationalen Stelle von praktischer Relevanz. Sie stehen bei Besuchen als Hintergrundinformationen zur Verfügung und können das Augenmerk auf spezielle Problembereiche lenken. Außerdem können konkrete Angaben und Hinweise Einfluss auf die Auswahl der Besuchsorte und die damit verbundene Prioritätensetzung haben.

Enthält eine Anfrage Hinweise auf gravierende Missstände, nimmt die Nationale Stelle mit dem Einverständnis der Betroffenen Kontakt mit den zuständigen Behörden auf. Ergibt sich aus einer Anfrage ein Hinweis auf Suizidgefahr oder Fremdgefährlichkeit, kontaktiert die Nationale Stelle außerdem sofort die Leitung der betroffenen Einrichtung.

2 – DIE NATIONALE STELLE IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die Nationale Stelle steht mit zahlreichen anderen Mechanismen zur Folterprävention in regelmäßigem Austausch.

2.1 – FOLTERPRÄVENTION WELTWEIT

Der erste präventive Mechanismus weltweit war das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats. Es wurde durch die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die am 1. Februar 1989 in Kraft trat, gegründet. Seither hat das Komitee 403 Länderbesuche durchgeführt - acht davon in Deutschland - und 353 Berichte veröffentlicht.

Das OP-CAT trat am 22. Juni 2006 in Kraft. Ende 2016 hatten 99 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet und es war von 83 Staaten ratifiziert worden.

Von den 83 Vertragsparteien haben 64 bereits einen NPM ernannt. Dabei wurden drei Modelle angewendet. Zum einen wurden bereits vorhandene Ombudseinrichtungen um Aufgaben der Folterprävention erweitert (u.a. Schweden, Österreich, Spanien). In anderen Staaten wurden verschiedene bereits bestehende Überwachungsmechanismen zu NPMs zusammengefasst (u.a. Großbritannien). Eine dritte Gruppe von Staaten hat die NPMs neu eingerichtet. Dies sind zum Beispiel Deutschland, Frankreich und die Schweiz.

Neben den NPMs als nationale Einrichtungen wurde auf internationaler Ebene der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter (SPT) durch das Fakultativprotokoll geschaffen. Er besteht aus 25 Mitgliedern, die von den Vertragsparteien vorgeschlagen und gewählt werden. Seit 2012 hat der Unterausschuss regionale Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern verteilt.

Der Unterausschuss kann den Vertragsstaaten in zweierlei Hinsicht Besuche abstatten. Zum einen kann er Orte der Freiheitsentziehung in den Vertragsstaaten mit dem Ziel besuchen, Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Strafe zu unterbreiten. Dazu hat er im Wesentlichen dieselben Befugnisse wie die NPMs. Er kann Staaten jedoch auch mit dem Ziel besuchen, sie beim Aufbau der NPMs zu unterstützen und diesen Schulung und technische Hilfe anzubieten.

2.2 – INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN DER NATIONALEN STELLE

Vertreterinnen und Vertreter der Nationalen Stelle nahmen auch im Jahr 2016 an internationalen Aktivitäten teil. So war die Stelle bei zwei Konferenzen zur Zusammenarbeit von NPMs mit der Justiz in Wien vertreten. Darüber hinaus nahm sie an einer Konferenz der NPMs der OSZE-Region sowie einer Konferenz zur Rolle von Menschenrechtsinstitutionen in Kasachstan teil und stellte dort ihre Arbeit vor. Darüber hinaus empfing sie Delegationen des brasilianischen und des tunesischen NPM sowie des armenischen Human Rights Defenders Office, die im Rahmen von Studienbesuchen in Deutschland an einem Austausch mit der Nationalen Stelle interessiert waren. Nach dem Besuch und Gesprächen mit dem NPM Tunesiens in Wiesbaden beteiligte sich die Nationale Stelle in Folge an einem internationalen Symposium in Tunis zur Arbeitsaufnahme eben dieses NPM und den Herausforderungen, denen die Einrichtung am Beginn ihrer Präventionstätigkeit gegenübersteht.

Auch der Austausch der NPMs aus Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde auf Einladung der Schweizer Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter fortgeführt. Der Schwerpunkt des Treffens lag in diesem Jahr auf dem Besuch von Maßregelvollzugseinrichtungen.

3 – STANDARDS

Die Aufgabe der Nationalen Stelle ist präventiv. Ihre Empfehlungen sollen nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Aufsichtsbehörden Empfehlungen, die zu einer spezifischen Einrichtung abgegeben wurden, auch auf vergleichbare andere Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Aus wiederkehrenden Empfehlungen leitet die Nationale Stelle Standards ab. Diese Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen den Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen. Die Standards werden zukünftig auch auf der Internetseite der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde hält die Nationale Stelle folgende Standards für unabdingbar:

3.1 – JUSTIZVOLLZUG

3.1.1 – Menschenwürdige Belegung von Hafträumen

Ein Einzelhaftraum hat mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufzuweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa ein Quadratmeter für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens sieben Quadratmeter beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.²

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.

3.1.2 – Durchsuchung mit Entkleidung

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs von Gefangenen stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar

² Aus den nationalen Gerichtsentscheidungen zu Haftraumgrößen geht selten klar hervor, ob der Sanitärbereich als Wohnraum miteinzubeziehen ist.

und darf nicht routinemäßig, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen durchgeführt werden. Eine solche Entkleidung findet vorrangig bei Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt statt. Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs müssen stets einen Ermessensspielraum bezüglich der Notwendigkeit dieser Maßnahme eröffnen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sollte diese als schonendere Vorgehensweise in zwei Phasen stattfinden. Hierbei muss die betroffene Person zunächst nur die Oberkörperbekleidung ablegen und darf diese wieder anziehen, bevor sie ihren Unterkörper entkleiden muss.

3.1.3 – Fixierungen

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann.³ Sie stellt hierfür folgende Forderungen auf:

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung von Fixierungen sind Gurt-/ Bandagensysteme zu verwenden. Metallene Hand- und Fußfesseln sind aufgrund des hohen Verletzungsrisikos zu vermeiden. Zur Wahrung des Schamgefühls sind fixierte Personen mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd zu bekleiden. Neben einer ständigen und unmittelbaren Überwachung der fixierten Person durch Bedienstete (sog. Sitzwache) ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Bei jeder Fixierung muss eine nachvollziehbare, umfassende schriftliche Dokumentation des gesamten Fixiervorganges erfolgen.

³ Die Notwendigkeit der Definition ergibt sich aus dem uneinheitlichen Gebrauch des Begriffs in der Praxis des Strafvollzugs, der Psychiatrie und der Polizei. Teils wird der Begriff „Fesselung“ synonym verwendet.

Aufgrund des hohen Verletzungsrisikos sollten Fixierungen in einem medizinischen Umfeld stattfinden.

3.1.4 – Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Als problematisch stellt sich in diesem Zusammenhang häufig die Sprachbarriere zwischen den betroffenen Personen und dem medizinischen Personal der Einrichtungen heraus. Bei Arztgesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt sein. Eine Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit der Informationen ungeeignet.

Um die Vertraulichkeit medizinischer Informationen zu wahren, sind Hinweise beispielsweise auf Infektionskrankheiten ausschließlich in der Krankenakte, nicht aber in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich medizinisches Personal, nicht jedoch der Allgemeine Vollzugsdienst, Kenntnis darüber erhält.

3.1.5 – Videoüberwachung

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, zu schützen. Dies kann bei videoüberwachten Hafträumen etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereiches auf dem Monitor erreicht werden. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.

3.1.6 – Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände soll Gefangenen mindestens eine Papierunterhose und ein Papierhemd ausgehändigt werden.

3.1.7 – Einzelhaft

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung zu geben. Auch sind Betroffene regelmäßig psychiatrisch/psychologisch zu betreuen. Dies sollte in einem der Gesprächssituation angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.

3.1.8 – Ausstattung von Hafträumen

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie sollte nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben o.ä. verhindert werden.

3.1.9 – Türspione

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sind Türspione blickdicht zu machen, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

Sofern Türspione im begründeten Einzelfall notwendig sind, dürfen sie nur nach vorheriger Ankündigung durch ein Anklopfen oder ein sonstiges Signal genutzt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn durch den Spion eine Toilette einsehbar ist. Hierüber sind die Gefangenen in Kenntnis zu setzen.

3.1.10 – Gemeinschaftsduschen

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, müssen die Möglichkeiten haben, auf Wunsch alleine zu duschen. Unabhängig davon ist in Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abzutrennen.

3.1.11 – Nutzung von Absonderungsräumen

Sind zusätzlich zu dem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände weitere Absonderungsräume vorhanden, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum entspricht, müssen dieselben Voraussetzungen für die Unterbringung erfüllt sein. Darüber hinaus hat eine umfassende Dokumentation zu erfolgen, die der für den besonders gesicherten Haftraum entspricht.

3.1.12 – Respektvoller Umgang

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haft-

raumtüre vor dem Eintreten bemerkbar machen und die Gefangenen grundsätzlich mit „Sie“ ansprechen.

3.2 – POLIZEIDIENSTSTELLEN

3.2.1 – Fixierung

In Polizeidienststellen ist die Maßnahme der Fixierung ausnahmslos zu unterlassen. Eine Fixierung im Sinne der Definition unter Punkt 3.1.3 stellt für die betroffene Person ein hohes Risiko für Leib und Leben dar. Bei der Verwendung metallener Hand- und Fußfesseln liegt ein besonderes Verletzungsrisiko vor.

3.2.2 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und die diesen Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen. Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.⁴

3.2.3 – Ausstattung von Räumen zur kurzzeitigen Unterbringung

Gewahrsamsräume der Polizei, des Zolls und der Feldjäger sind mit Rauchmeldern auszurüsten, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten. Auch müssen Gewahrsamsräume über eine Rufanlage verfügen. Ebenso sind die Gewahrsamsräume mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, damit auch nachts beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Ferner sind sie mit abwaschbaren, schwer entflammaren Matratzen auszustatten. Bei Neu- und Umbauten ist zu beachten, dass natürlicher Lichteinfall in die Gewahrsamsräume erfolgt. Einrichtungen, die nicht über natürlichen Lichteinfall verfügen, sind nur für eine Unterbringung von wenigen Stunden geeignet.

3.2.4 – Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen

Zur Verhinderung von Übergriffen durch Polizeibeamtinnen und –beamte auf in Gewahrsam genommene Personen spielt die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle aus Sicht der Nationalen Stelle eine wichtige Rolle. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle. Darüber hinaus sollte sie auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeugin oder Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnen, diesen ohne den Dienstweg einhalten zu müssen, anzuzeigen.

3.2.5 – Gewahrsamsdokumentation

Grundsätzlich soll die Gewahrsamsdokumentation umfassend und nachvollziehbar über den Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme Auskunft geben. Hierzu zählen auch Kontrollen von Personen im Gewahrsam. Diese sind durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle ist stets auch die Unterschrift der Bediensteten aufzuführen, die die Person in ihrem Gewahrsamsraum aufgesucht haben. Das Gewahrsamsbuch muss aus sich heraus lesbar sein.

3.2.6 – Belehrungen bei Ingewahrsamnahmen

Personen in Gewahrsam sind unverzüglich und in jedem Fall über ihre Rechte zu belehren. Belehrungsformulare sind hierzu in verschiedenen Sprachen bereitgehalten werden. Die Formulare sollen zumindest Informationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, eine Anwältin oder einen Anwalt zu konsultieren und eine Vertrauensperson sowie gegebenenfalls das Konsulat ihres Heimatstaates zu informieren. Insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand reicht es nicht aus, über die Kontaktaufnahme mit einer „Vertrauensperson“ zu belehren. Vielmehr muss sprachlich klar gestellt sein, dass der Zugang zu einem Rechtsbeistand ein selbstständiges Recht darstellt. Belehrungen sollten im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden, damit bei Schichtwechseln den übernehmenden Bediensteten auf einen Blick ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Belehrung aus bestimmten Gründen noch nicht stattgefunden hat. Hat eine Belehrung nicht bei Aufnahme stattgefunden, ist sie nachzuholen.

⁴ VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

II

BESUCHE DER BUNDESSTELLE

I – BUNDESPOLIZEI

Zu den folgenden Themen wurden im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig Empfehlungen abgegeben:

<i>Thema der Empfehlung</i>	<i>Durchsuchung mit Entkleidung</i>	<i>Türspione</i>	<i>Gewahrsamsbuch</i>	<i>Tageslichtzugang</i>	<i>Rauchmelder</i>	<i>Videoüberwachung</i>
BPolR Ahlbeck	x					
BPolII Berggießhübel		x	x			
BPolII Ebersbach	x		x			
BPolR Kempen		x				
BPolII Kleve	x					
BPolR Lubmin	x					
BPolR Mukran	x					
BPolR Oberhausen		x		x	x	
BPolR Passau	x					
BPolR Recklinghausen		x		x	x	
BPolR Schwerin	x	x				
BPolII Stralsund	x		x			x
BPolR Zittau	x	x	x			

Im Berichtszeitraum besuchte die Bundesstelle 13 Dienststellen der Bundespolizei und begleitete fünf Rückführungsmaßnahmen.

1.1 – DIENSTSTELLEN DER BUNDESPOLIZEI

1.1.1 – Positive Feststellungen

Eine erwähnenswerte Art der Videoüberwachung traf eine Delegation der Bundesstelle in den Einzelgewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel an. Die Videoüberwachung wird erst mit dem Öffnen der Zellentür aktiviert, worüber die Person im Gewahrsam durch eine automatische Ansage informiert wird. Mit dem Schließen der Tür schaltet sich die Videoüberwachung aus, worauf wie-

derum eine Ansage hinweist. Das Videomaterial wird 24 Stunden lang in der Dienststelle gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht. Der Zugriff auf das Videomaterial ist durch ein Passwort geschützt, das lediglich einer Person in der Dienststelle bekannt ist.

Durch die besondere Funktionsweise dokumentiert die Videoüberwachung ausschließlich die potentiell kritischen Situationen, in denen sich Bedienstete und Personen in Gewahrsam gemeinsam in der Zelle befinden, ohne letztere dauerhaft zu überwachen. Sie stellt damit ein geeignetes präventives Mittel gegen Misshandlungen im Gewahrsam dar und dient gleichzeitig dem Schutz der Bediensteten, indem sie, im Fall von Beschwerden von inhaftierten Personen, zur Aufklärung beiträgt. Die Nationale Stelle hat bisher

bei ihren Besuchen keine Dienststelle mit vergleichbarer Videoüberwachung vorgefunden.

Als beispielhaft hebt die Bundesstelle zudem das Engagement des Stresstrainers in der Bundespolizeiinspektion Kleve hervor, der die dortigen Fortbildungen um die Komponente „Stressbewältigung“ ergänzt. Die Bundesstelle bewertet eine solche Komponente gerade unter Präventionsgesichtspunkten als wichtig, um Bediensteten bei der Stressbewältigung zu helfen und eventuellen stressbedingten Übergriffen effektiv vorzubeugen.

1.1.2 – Empfehlungen

Im Jahresbericht 2015 berichtet die Nationale Stelle von einer angespannten Situation in einigen Bundespolizeistellen, die durch die große Anzahl in Deutschland ankommender Flüchtlinge entstanden war. Das Beispiel des Bundespolizeireviers Passau zeigt, dass sich die Situation zwischenzeitlich merklich entspannt hat.

Nachdem die Nationale Stelle das besonders betroffene Bundespolizeirevier Passau bereits im Juni 2015 besucht und erhebliche Mängel bei der baulichen Unterbringungssituation der in Gewahrsam Genommenen festgestellt hatte, besuchte sie das Bundespolizeirevier im März 2016 erneut. Das Revier war bereits im November 2015 an einen neuen Standort in Passau umgezogen. Die baulichen Gegebenheiten gaben keinen Anlass für weitere Beanstandungen. Die Registrierung ankommender Flüchtlinge findet mittlerweile in größeren Hallen statt. Dort sollen in parallelen Registrierungsbahnen täglich mehrere tausend Personen grenzpolizeilich behandelt werden können. Sowohl die baulichen Gegebenheiten wie auch der organisatorische Ablauf entsprachen den Erwartungen der Nationalen Stelle an eine menschenwürdige Behandlung.

Empfehlungen der Bundesstelle bezogen sich auf das Fehlen von Rauchmeldern und dimmbarer Beleuchtung in einzelnen Dienststellen. Auch wurde nach wie vor nicht überall vor Benutzen eines Spions in Gewahrsamsräumen mit einsehbarer Toilette angeklopft. Ebenso waren die Führung der Gewahrsamsbücher teils unvollständig und die Belehrungen in Gewahrsam Genommener nicht immer wie erforderlich erfolgt.

1.2 – RÜCKFÜHRUNGSMAßNAHMEN

Aufgrund der im Jahr 2016 deutlich angestiegenen Zahl von Rückführungsflügen hat die Bundesstelle ihren Fokus verstärkt auf die Begleitung solcher Flüge

gerichtet. Dabei handelte es sich um vier Rückführungen in den Westbalkan und den ersten Rückführungsflug nach Tunesien.

Allgemein kann dabei festgestellt werden, dass der Umgang der Bundespolizei mit den rückzuführenden Personen professionell und meist, insbesondere in der Interaktion mit Kindern, freundlich zugewandt ist. Am Flughafen Leipzig/Halle hat die Bundespolizei zur Ablenkung der Kinder eine Spielecke und einen Fernseher eingerichtet. Solche positiven Beispiele deeskalierender Maßnahmen zeigen, dass die Bundespolizei bemüht ist, die Rückführungen für die Beteiligten möglichst schonend durchzuführen. Diese Grundhaltung der speziell fortgebildeten und damit auch sensibilisierten Bundespolizistinnen und Bundespolizisten ist sicher auch mitursächlich dafür, dass die Atmosphäre an den Flughäfen trotz der für die Rückzuführenden schwierigen Situation meist verhältnismäßig ruhig erscheint. Bei keiner der beobachteten Rückführungsmaßnahmen kam es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung.

Am 15. Januar 2016 beobachtete eine Delegation der Bundesstelle die Zuführungsmaßnahme zur Rückführung vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Belgrad, Sarajevo und Tirana. Dabei wurden insgesamt 99 albanische, bosnisch-herzegowinische und serbische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger rückgeführt. Die Empfehlungen der Bundesstelle betrafen die Ausstattung des Arzttraumes am Flughafen sowie die Anwesenheit eines Dolmetschers für die von den Rückzuführenden erwartungsgemäß gesprochenen Sprachen während der gesamten Rückführungsmaßnahme. Insgesamt erschien die Dauer der Rückführung von der Abholung durch die Landespolizei ab 4:00 Uhr morgens über die lange Wartezeit am Flughafen (Abflug um 14:00 Uhr) bis zum Eintreffen am letzten von drei Zielflughäfen um 20:00 Uhr sehr lang. Die Bundesstelle empfahl daher, im Rahmen einer Rückführung weniger Destinationen anzufliegen, um die Dauer der Maßnahme zu verkürzen.

Am 23. März 2016 begleitete eine Delegation der Bundesstelle eine Frontex-Rückführungsmaßnahme, bei der 40 Personen vom Flughafen München über Budapest nach Pristina rückgeführt wurden. Der Ablauf der Maßnahme ergab keinen Anlass zu Empfehlungen. Positiv hervorzuheben ist vielmehr folgende von der Bundesstelle beobachtete Situation: Vor dem Abflug ergaben sich Zweifel an der Reisefähigkeit zweier Mitglieder einer Familie. Eine der beiden Personen hatte angesichts der Rückführung suizidale Absichten geäußert, die andere Person wies Krankheitssymptome auf, derentwegen der Arzt die Teilnahme an der Maßnahme nicht weiter befürwortete.

Der Familienvater drohte daraufhin an, sich einer eventuellen Einzelabschiebung zu widersetzen, woraufhin der Leiter der Maßnahme entschied, die gesamte Familie von der Maßnahme auszuschließen, obwohl die Landesausländerbehörde eine Einzelrückführung befürwortete. Angesichts der geäußerten Suizidabsichten eines sowie der Krankheit des anderen Familienmitglieds begrüßt die Bundesstelle die getroffene Entscheidung, die gesamte Familie von dieser Maßnahme auszuschließen und die für die Familie ohnehin belastende Situation nicht noch weiter zu verschärfen.

Am 27. April 2016 beobachtete eine Delegation der Bundesstelle die Rückführungsmaßnahme vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Belgrad. Insgesamt wurden 107 serbische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Rahmen dieser Frontex-Maßnahme rückgeführt. Ein straffälliger Rückzuführender wurde mit einem Fesselgürtel in das Flugzeug geführt. Die Rückführungsmaßnahme gab keinen Anlass zu Empfehlungen. Am 1.12.2016 begleitete eine Delegation der Bundesstelle zudem eine Rückführungsmaßnahme vom Flughafen Leipzig/Halle nach Pristina. Hier bezog sich die Empfehlung auf die einzuräumende Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Vertrauenspersonen.

Zudem begleitete die Bundesstelle am 4. April 2016 die Rückführungsmaßnahme vom Flughafen Leipzig/Halle nach Enfidha (Tunesien). Dabei handel-

te es sich um die erste von der Bundesrepublik Deutschland organisierte Charter-Rückführungsmaßnahme nach Tunesien, bei der 24 tunesische männliche Erwachsene rückgeführt wurden. Die Maßnahme wurde von 53 Bediensteten der Bundespolizei, einem Dolmetscher sowie zwei Ärzten begleitet.

Der Ablauf der Maßnahme ergab keinen Anlass zu Empfehlungen. Jeder Rückzuführende wurde von Beginn an von zwei Begleitpersonen der Bundespolizei betreut. Zudem wurden die Rückzuführenden von dem Dolmetscher in der Abfertigungshalle in Empfang genommen und in einer sehr empathischen Art und Weise beruhigt. Der Dolmetscher informierte zudem über das weitere Verfahren, wie die Abgabe des Mobiltelefons und des Gepäcks. Auch wenn die Bundespolizei durch die große Anzahl anwesender Beamtinnen und Beamter Präsenz zeigte, hielt sie sich beim Empfang der Rückzuführenden im Hintergrund und überließ die Kommunikation überwiegend dem Dolmetscher.

Schließlich begrüßt die Bundesstelle, dass einige Bundesländer mittellosen Rückzuführenden ein Handgeld aushändigen. Diese Möglichkeit sollte in allen Bundesländern bestehen.

Die Bundesstelle wird auch im kommenden Jahr verstärkt Rückführungsmaßnahmen begleiten und dazu Standards entwickeln.

2 – BUNDESWEHR

Die Bundesstelle besuchte den Arrestbereich der Sachsen-Anhalt-Kaserne in Weißenfels.

2.1 – SACHSEN-ANHALT-KASERNE, WEIßENFELS

In der Sachsen-Anhalt-Kaserne in Weißenfels wird, ähnlich wie an den anderen Bundeswehrstandorten

auch, seit Abschaffung der Wehrpflicht kaum noch Arrest vollstreckt. Der letzte Arrest wurde 2009 vollzogen. Die Arrestbedingungen waren gut, so dass die Bundesstelle keine Empfehlungen abzugeben hatte.

**III
BESUCHE DER
LÄNDER-
KOMMISSION**

I – SCHWERPUNKTTHEMA FRAUENVOLLZUG

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Themen der Empfehlungen, die bei den Besuchen von Frauenvollzugsanstalten schwerpunktmäßig abgegeben wurden:

<i>Thema der Empfehlung</i>	Wahrung der Intimsphäre	Durchsuchung mit Entkleidung	Doppelbelegung von Einzelhaftsräumen	Außenkontakte	Vertraulichkeit medizinischer/ persönlicher Informationen	Informationen über Rechte	Dokumentation Sicherungs-/ Disziplinarmaßnahmen	Haftausstattung	Medizinische Versorgung	Anordnung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen	Personalsituation
JVA Aichach			x	x	x			x			
JVA Billwerder	x			x	x		x		x		x
JVA Bremen	x	x			x		x				x
JVA Bützow		x	x		x	x					
JVA Duisburg-Hamborn, Abt. Dinslaken	x	x	x	x	x	x		x			
JVA Gelsenkirchen	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
JVA Halle		x	x		x	x					
JVA Karlsruhe, Ast. Bühl	x	x	x		x						x
JVA Köln	x	x		x	x		x	x			x
JVA Lichtenberg	x		x				x				
JVA Luckau-Duben	x	x		x		x					
JVA Lübeck	x	x									
JVA Rohrbach		x	x	x	x	x	x				
JVA Vechta					x						
JVA Willich	x			x	x	x		x		x	
JVA Würzburg	x	x		x	x	x					
JVA Zweibrücken		x			x						

1.1 – EINFÜHRUNG-ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FRAUENVOLLZUG IN DEUTSCHLAND

Frauen stellen in deutschen Gefängnissen eine deutliche Minderheit dar. Zum Stichtag 30. November 2016 waren in Deutschland 3.607 Frauen und 62.865 Männer in Gefängnissen untergebracht.⁵ Frauen machen somit etwa 5,7 % der Gefangenen aus.

Frauenvollzug unterscheidet sich vom Männervollzug und stellt eigene Anforderungen an die Vollzugseinrichtung und ihr Personal. Das Bewusstsein dafür ist sowohl in der Wissenschaft⁶ als auch in der Vollzugspraxis gewachsen, wodurch das Thema in den Fokus des vollzugsfachlichen Diskurses rückte. Auch auf internationaler Ebene wurde dem Frauenvollzug zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet.⁷ Die Vereinten Nationen beschäftigten sich wiederholt mit den besonderen Bedürfnissen von Frauen in Hafteinrichtungen und verabschiedeten dazu im Jahr 2010 mit den *United Nations Rules for treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (Bangkok Rules)*⁸ klare Vorgaben zur Behandlung weiblicher Gefangener und Straffälliger.⁹

Ziel dieses Jahresberichtsschwerpunkts der Nationalen Stelle war es, festzustellen, ob sich die geringe Anzahl inhaftierter Frauen negativ auf deren Unterbringung und Behandlung auswirkt und welche sonstigen Unterscheidungen und Besonderheiten im Frauenvollzug zu beachten sind, um einen menschenwürdigen Strafvollzug zu gewährleisten.

Nach dem in den Strafvollzugsgesetzen niedergelegten Trennungsprinzip werden Männer und Frauen im Vollzug grundsätzlich getrennt untergebracht. Von diesem Grundsatz darf lediglich für die Teilnahme an schulischen Angeboten, Behandlungsmaßnahmen oder bei der Arbeit abgewichen werden. Dadurch soll die Entstehung neuer Abhängigkeitsverhältnisse von

männlichen Inhaftierten verhindert werden. Die Haft soll den Frauen im Hinblick auf das Resozialisierungsziel die Möglichkeit bieten, Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu entwickeln.¹⁰

Bundesweit gibt es 45 Standorte des Frauenvollzugs¹¹ mit insgesamt 4.224 Haftplätzen¹² für Frauen. Deutschland verfügt aktuell über sieben eigenständige Einrichtungen, die ausschließlich, bzw. im Fall der Justizvollzugsanstalt Aichach, überwiegend mit Frauen belegt sind: Dies sind die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin Lichtenberg (147 Haftplätze), in Hessen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt III (359 Haftplätze), in Baden-Württemberg die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd (355 Haftplätze), in Niedersachsen die Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta mit der Abteilung in Hildesheim (229 Haftplätze), in Nordrhein-Westfalen die Justizvollzugsanstalt Willich II (191 Haftplätze im geschlossenen Vollzug) und in Sachsen die Justizvollzugsanstalt Chemnitz (241 Haftplätze). Zu den eigenständigen Einrichtungen wird auch die Justizvollzugsanstalt Aichach (418 Haftplätze für Frauen) in Bayern gezählt, die neben dem Frauenvollzug auch eine Abteilung für Männer (144 Haftplätze) umfasst. Bis auf die Justizvollzugsanstalten Willich II verfügen die selbstständigen Einrichtungen über eine eigene Mutter-Kind-Abteilung.

Etwa zwei Drittel¹³ der weiblichen Gefangenen befindet sich in Männervollzugseinrichtungen. Sie werden dort in eigenen, organisatorisch und räumlich getrennten Abteilungen bzw. Hafthäusern untergebracht.

Die Nationale Stelle hat bis zum Ende des Jahres 2016 alle eigenständigen Frauenvollzugseinrichtungen sowie zwölf Frauenabteilungen in Männervollzugsanstalten besucht. Einige der Einrichtungen waren zum Zeitpunkt des Besuchs überbelegt. Dazu zählten die Justizvollzugsanstalten in Dinslaken, Gelsenkirchen, Berlin und Willich. Im Einzelfall führte dies zur Doppelbelegung von Einzelhafträumen.¹⁴

1.2 – BESONDERE MERKMALE VON FRAUEN IN HAFT

Bei der Gestaltung des Frauenvollzugs sind die Besonderheiten inhaftierter Frauen zu berücksichtigen:

⁵ Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2016, S. 5.

⁶ Vgl. u.a. *Zolondek, Juliane*, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Strafvollzug; *Dünkel, Frieder/Kesternmann, Claudia/Zolondek, Juliane*, Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, 2005; *Cummerow, Bettina*, Chancengleichheit? Frauen und Männer im Strafvollzug; *Bewährungshilfe* 53 (2006), S. 153-169.

⁷ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben und Familien.

⁸ Resolution der Generalversammlung 65/229.

⁹ Auch wurden die seit 1957 bestehenden Standard Minimal Rules for the Treatment of Prisoners durch die Mandela Rules, auch mit Blick auf die Bedürfnisse von Frauen weiterentwickelt.

¹⁰ Vgl. *Lichtbald/Rabenschlag-Fixan*, Frauenstrafvollzug: Reform in Sicht? Neue Kriminalpolitik 2 (1991), S. 10.

¹¹ *Weßels, Oliver*, in: *Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang*, StVollzG, 6. Auflage 2012, Vor § 76 Rn. 5.

¹² Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten 2016, S. 5.

¹³ *Weßels, Oliver*, in: *Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang*, StVollzG, 6. Auflage 2012, Vor § 76 Rn. 5.

¹⁴ Siehe dazu auch Kap. I. 3.1.1 und III. 1.3.2

47,5 % der Frauen in Haftanstalten werden aufgrund von Delikten wie Betrug oder Diebstahl verurteilt.¹⁵ Im Vergleich zu den Straftaten männlicher Inhaftierter ist der Anteil von Gewaltdelikten unter Frauen sehr viel niedriger. Konflikte zwischen weiblichen Gefangenen werden selten durch Auseinandersetzungen unter Gewaltanwendung, sondern durch subtilere Methoden wie zum Beispiel Mobbing ausgetragen. Infolgedessen sind die Sicherheitsstandards im Frauenvollzug deutlich niedriger als im Männervollzug.

Nach einer internationalen Studie sind 68% der Frauen in Haftanstalten Mütter. Fast 80% dieser Frauen haben minderjährige Kinder.¹⁶ Die Trennung von den Kindern wird von Frauen als besonders belastend empfunden,¹⁷ was sich auch bei Gesprächen, die die Nationale Stelle mit Gefangenen führte, bestätigte. Die Beziehung zwischen Mutter und Kind ist für die Resozialisierung der weiblichen Gefangenen von besonderer Bedeutung, weshalb der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie eine wichtige Rolle zukommt. Da sich der Frauenvollzug aufgrund der geringen Zahl von Inhaftierten allerdings auf wenige Einrichtungen konzentriert, ergibt sich vielfach eine große Entfernung der Justizvollzugsanstalt zum Wohnort der Familie der inhaftierten Frauen.

Allgemein haben Frauen zudem ein höheres Bedürfnis nach sozialen Kontakten und dem Austausch mit anderen Personen¹⁸, wodurch erweiterten Aufschluss- und Umschlusszeiten eine besondere Bedeutung zukommt.

Weibliche Gefangene befinden sich bei der Aufnahme in die Einrichtungen häufig in einer gesundheitlich schlechten Verfassung. Viele leiden an komplexen Krankheitsbildern, die in der Folge von Armut, Drogenkonsum, häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, Schwangerschaft im Jugendalter, Mangelernährung und unzureichender Gesundheitsversorgung entstanden sind.¹⁹ Über die Hälfte der inhaftierten

Frauen ist zudem opiatabhängig,²⁰ viele leiden aufgrund ihrer Erfahrungen unter posttraumatischen Belastungsstörungen.²¹ Darüber hinaus hat der überwiegende Teil dieser Frauen bereits selbst Opfererfahrungen gemacht. Dies gilt es insbesondere bei der medizinischen Versorgung zu berücksichtigen.

1.3 – AUSWIRKUNGEN AUF DEN STRAFVOLLZUG UND EMPFEHLUNGEN

Viele der von der Nationalen Stelle besuchten Einrichtungen für Frauen verfügen über spezielle Konzepte für den Frauenvollzug. Dies betrifft nicht nur eigenständige Justizvollzugsanstalten, sondern auch gemischte Einrichtungen, in denen sowohl Männer als auch Frauen inhaftiert sind, wie beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Bremen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die speziellen Bedürfnisse von Frauen in eigenständigen Justizvollzugsanstalten nicht besser berücksichtigt werden können und diese daher vorzuziehen sind.²²

1.3.1 – Vorteile eigenständiger Frauenvollzugsanstalten

Grundsätzlich hat die Nationale Stelle bei ihren Besuchen festgestellt, dass eigenständige Frauenvollzugseinrichtungen weitreichendere Möglichkeiten haben, geeignete Rahmenbedingungen für diese spezielle Gefangenengruppe zu schaffen. Dies betrifft beispielsweise Sicherheitsaspekte, aber auch spezielle Angebote.

Die Mehrzahl der eigenständigen Frauenanstalten ist mit deutlich geringeren Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet als vergleichbare Männervollzugsanstalten. So sind in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin die Fenster zum Innenhof nur halbhoch vergittert. Die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd verzichtet weitgehend auf Stacheldraht. Männervollzugseinrichtungen sind dagegen oft stark gesichert. In gemischten Einrichtungen beschränkt folglich der für den Männervollzug notwendige Sicherheitsstandard

¹⁵ Zolondek, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Strafvollzug, S. 100 f.

¹⁶ Dünkel, Frieder/Kesternmann, Claudia/Zolondek, Juliane, Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, 2005, Univ. Greifswald, S. 22 f.

¹⁷ Steinhilper, Monica, in: Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jeble, Jörg-Martin/Laubenthal, Klaus, StVollzG, Vor § 76, Rn. 10.

¹⁸ Vgl. Böning/ Wefels, Frauen im Strafvollzug. In: Feest et al. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 2017, 7. Auflage, S. 1167, Bezug nehmend auf Schmalz 2015, S. 252 ff.

¹⁹ WHO-Regionalbüro für Europa (2009), Gesundheit für Frauen im Strafvollzug, S. 24, online unter: http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0005/76514/E92347G.pdf (Stand: 1.02.2017).

²⁰ Zurhold, Heike/Haasen, Christian/Stöver, Heino, Female Drug Users in European Prisons, S. 26; vgl. Scheffler, Gabriele, Programmatische Forderungen zur Situation inhaftierter Frauen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie, Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 113, 114.

²¹ Ausführlich dazu Dünkel, Frieder/Kesternmann, Claudia/Zolondek, Juliane, Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, 2005, Univ. Greifswald, S. 29.

²² Vgl. Reuther, Susanne/Behrens, Markus, Geschlechtsspezifische Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Haft. In: Lehmann, M./Behrens, M./Drees, H. (Hrsg.), Gesundheit und Haft. Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit. Lengerich 2014, S. 441 ff., 449.

auch den Frauenvollzug. Hier sind beispielsweise die Justizvollzugsanstalten Halle und Köln zu nennen.

Bei Abteilungen für Frauen in Männervollzugseinrichtungen besteht zudem die Gefahr, dass auf die besonderen Bedürfnisse der inhaftierten Frauen aufgrund ihrer geringen Anzahl nicht gesondert eingegangen werden kann. Dies kann sich beispielsweise an vorhandenen Beschäftigungs- oder Freizeitangeboten oder dem Speiseangebot bemerkbar machen.

In kleinen Frauenvollzugsabteilungen gemischter Anstalten sind zentrale Dienste wie die Krankenabteilung teils nur im Bereich des Männervollzugs vorhanden. Frauen können diese Dienste nur zu deutlich eingeschränkteren Zeiten nutzen und müssen zur Einhaltung des Trennunggebots stets von Bediensteten begleitet werden. Dies bindet personelle Kapazitäten, die in der Alltagsgestaltung fehlen. Dies kann beispielsweise zu verkürzten Aufschlusszeiten und geringeren Freizeitangeboten führen.

1.3.2 – Bauliche Bedingungen

Unabhängig von der Eigenständigkeit der Justizvollzugsanstalten variierten die baulichen Bedingungen in den Einrichtungen. Zudem gestalteten die inhaftierten Frauen ihre Hafträume und Gemeinschaftsbereiche bis auf wenige Ausnahmen sehr wohnlich. Bedenklich sind allerdings nach wie vor die baulichen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Köln, die in Teilen stark renovierungsbedürftig ist. Zudem traf die Nationale Stelle wiederholt auf mehrfachbelegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette, was einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt, wie beispielsweise in den Justizvollzugsanstalten Dinslaken und Bühl. Vereinzelt waren die Frauen bei Mehrfachbelegung auch in zu kleinen Hafträumen untergebracht, wie in den Justizvollzugsanstalten Bühl, Gelsenkirchen, Dinslaken und Halle.

1.3.3 – Kontaktmöglichkeiten

Für inhaftierte Frauen hat der Kontakt zu Familie und vor allem zu ihren Kindern einen besonders hohen Stellenwert, weshalb Besuchs- und Telefonmöglichkeiten eine bedeutende Rolle zukommt. Die wohnortferne Inhaftierung kann regelmäßige Besuche jedoch erheblich erschweren.

Die Justizvollzugsanstalten sollten diesem Problem durch umfangreiche und flexibel gestaltete Besuchszeiten vor allem an den Wochenenden Rechnung tragen. Dies wurde unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Rohrbach und Luckau-Duben beanstandet, in denen Besuche für weibliche Inhaftierte an

Wochenenden nur einmal monatlich beziehungsweise überhaupt nicht möglich sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Besuchszeiten für Kinder begrüßenswert. Die Justizvollzugsanstalt Lichtenberg bietet für inhaftierte Frauen mit Kindern beispielsweise eine wöchentliche unbewachte Kinderspielstunde, die Justizvollzugsanstalt Würzburg ermöglicht einmal monatlich bis zu dreieinhalb Stunden Sonderbesuch für Kinder.

Neben dem Besuch sollten ausreichende und unkomplizierte Telefonmöglichkeiten vorhanden sein. Die Justizvollzugsanstalt Lichtenberg stellt daher auf jedem Haftraum ein eigenes Telefon zur Verfügung. Andere Justizvollzugsanstalten wie zum Beispiel Rohrbach und Vechta ermöglichen insbesondere durch sehr lange Aufschlusszeiten einen unkomplizierten Zugang zu den Telefonen und umfangreiche Telefonmöglichkeiten.

Zu beanstanden war in anderen Justizvollzugsanstalten hingegen, dass die auf dem Flur befindlichen Telefone aufgrund geringer Aufschlusszeiten nur über vergleichsweise kurze Zeiträume zugänglich waren, weshalb wenig praktikable Regelungen zur Nutzung der Telefone geschaffen werden mussten, um allen Inhaftierten zumindest ein kurzes Telefonat zu ermöglichen. Zudem befanden sich die Telefonapparate teils in Aufenthaltsräumen oder gegenüber der Aufsichtskanzel des Allgemeinen Vollzugsdienstes, so dass vertrauliche Gespräche nur schwer möglich waren. In den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen sind die Telefonmöglichkeiten auf ein Minimum beschränkt. Telefonieren war in den besuchten Justizvollzugsanstalten nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen beziehungsweise einmal monatlich gestattet. Diese nur in sehr geringem Maße vorhandenen Telefonmöglichkeiten werden als unzureichend erachtet, um den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten.

1.3.4 – Wahrung der Intimsphäre

In einigen Einrichtungen des Frauenvollzugs zeigten sich Probleme bei der Wahrung der Intimsphäre derjenigen Frauen, die in einem videoüberwachten Haftraum untergebracht waren. In Justizvollzugsanstalten in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Bremen ist der Toilettenbereich in den besonders gesicherten Hafträumen nicht verpixelt und durch die Videoüberwachung voll einsehbar. Das Videobild läuft in allen Einrichtungen in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch männliche Bedienstete die Monitore im Blick haben, auch wenn Frauen in den videoüberwachten Hafträumen untergebracht sind.

Wie unter Kap. I.3.1 erläutert, erfordert die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und in anderen Hafträumen mit Videoüberwachung Maßnahmen zum Schutz der Privat- und Intimsphäre. Durch die Verpixelung des Sanitärbereichs auf dem Monitor kann erreicht werden, dass Gefangene auch in einem solchen Haftraum unbeobachtet die Toilette benutzen können. Sofern keine Verpixelung des Videobildes vorhanden ist, sollte ausschließlich Personal des gleichen Geschlechts wie die im überwachten Haftraum untergebrachte Person den Monitor einsehen können.

1.3.5 – Medizinische Versorgung

Es können verschiedene Gründe vorliegen, aus denen inhaftierte Frauen eine Untersuchung durch einen Gynäkologen ablehnen (z.B. Gewalterfahrungen mit Männern, religiöse Überzeugungen). Die Justizvollzugsanstalten sollten den Frauen daher den Zugang zu einer Gynäkologin ermöglichen. Dies sollte nicht an eine Begründung gebunden sein, die die Frauen verpflichtet, persönliche Informationen offenzulegen.

1.4 – POSITIVE ERKENNTNISSE

Die Wahrung der Intimsphäre stellt einen wichtigen Aspekt in allen Einrichtungen dar, in denen Personen die Freiheit entzogen wird. Die Nationale Stelle legte daher auch im Jahr 2016 einen besonderen Fokus auf dieses Thema. Diesbezüglich wurden schonende Maßnahmen bei der Unterbringung in videoüberwachten Hafträumen im Frauenvollzug begrüßt. Ein besonders gutes Praxisbeispiel stellt die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt Rohrbach bei videoüberwachten Hafträumen dar. Zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen wird der Toilettenbereich auf dem Überwachungsmonitor verpixeliert dargestellt. Um dennoch eine Selbstverletzung oder einen Suizidversuch feststellen und verhindern zu können, löst sich die Verpixelung im Toilettenbereich allmählich auf, wenn dieser nicht nach einer gewissen Zeit von den Gefangenen verlassen wird. In der Justizvollzugsanstalt Vechta wird den Betroffenen zuvor sogar ermöglicht, sich von der Verpixelung im Toilettenbereich am Monitor zu überzeugen. Diese Vorgehensweise zeugt von einem respektvollen Umgang und schafft Transparenz.

Ebenso positiv fiel die Vorgehensweise der Entkleidung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen auf. Während sich die Gefangenen in zahlreichen Justizvollzugsanstalten vollständig ent-

kleiden müssen, findet die Entkleidung in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen in zwei Phasen statt, sodass die Gefangenen stets einen Teil ihrer Kleidung anbehalten können. Durch diese schonendere Vorgehensweise müssen die Betroffenen nicht vollständig entkleidet vor den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen, was als geringerer Eingriff zu bewerten ist.

Die Nationale Stelle befasste sich auch mit der Praxis regelmäßiger Urinkontrollen zur Feststellung von Drogenkonsum, die grundsätzlich unter Beobachtung von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgen. Als besonders positiv wurde sowohl von den Gefangenen, als auch den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Köln bewertet, dass Drogenkontrollen mittels eines Marker-Systems durchgeführt werden. Hierbei trinkt die betroffene Person eine gesundheitlich ungefährliche Substanz, die im Urin sichtbar wird, sodass der Urin der Person eindeutig zugeordnet werden kann. Durch dieses Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe durch Bedienstete zu beobachten. Dies schont die Intimsphäre der Gefangenen und ist zugleich eine zielführende Methode der Drogenkontrolle.

Schließlich fiel die intensive Betreuung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Willich II positiv auf. Einer kleinen Gruppe von etwa sechs Gefangenen wird jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Bezugsperson zugeteilt. Die Gefangenen haben somit eine feste Ansprechperson bei Fragen oder Anliegen bezüglich ihres Lebens in Haft.

In fast allen Einrichtungen war es den Frauen gestattet, Privatkleidung zu tragen. Oft kann diese auch selbstständig gewaschen werden.

2 – JUGENDSTRAFANSTALTEN

In Ergänzung zum Schwerpunktthema Jugendvollzug im Jahr 2015 besuchte die Länderkommission im Jahr 2016 außerdem die Jugendstrafanstalt Arnstadt, die Jugendanstalt Schleswig sowie die Abteilung für Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Neumünster.

In der Jugendanstalt Schleswig lagen in einigen Fällen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der vorgenommenen Fixierungen nicht vor. Die Durchsicht der Akten hatte ergeben, dass Fixierungen allein aufgrund renitenten oder aggressiven Verhaltens der Jugendlichen angeordnet wurden. Eine für eine Fixierung vorausgesetzte Eigengefährdung lag dagegen nicht vor. Unabhängig davon sollte auf Fixierungen im Jugendvollzug ganz verzichtet werden. In jedem Fall muss eine ausführliche Dokumentation erfolgen.

Empfehlungen für den Jugendvollzug in Neumünster und Schleswig betrafen ferner die Durchsichtung unter vollständiger Entkleidung, die Wahrung der Intimsphäre bei Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum sowie die Dokumentation der Unterbringung von Jugendlichen in einem Beobachtungsraum. In den Arresträumen der Jugendstrafanstalt Neumünster sollten die Jugendlichen selbst das Fenster öffnen können, zudem sollte als Disziplinarmaßnahme kein Lesestoff entzogen werden.

Weitere Empfehlungen betrafen die Einrichtung von Trennwänden in Gemeinschaftsduschen, den respektvollen und wertschätzenden Umgang des Personals mit den Jugendlichen sowie die Vertraulichkeit der Korrespondenz mit bestimmten Personen und Institutionen.

Besonders erwähnenswert ist der Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Neumünster, der sich in einem sehr großzügigen, freundlichen Raum befindet und der Besuchssituation einen persönlichen Rahmen gibt, der so im Justizvollzug in der Regel nicht vorzufinden ist. Ausdrücklich begrüßt wird, dass das Land Schleswig-Holstein in allen Justizvollzugsanstalten eine Verpixelung des Videobildes im Sanitärbereich der besonders gesicherten Hafträume plant.

Empfehlungen für den Jugendstrafvollzug in Arnstadt betrafen die Durchsichtung unter vollständiger Entkleidung, die Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum sowie die Wiederaufnahme von jugendvollzugsspezifischen Fortbildungsangeboten für Bedienstete. Zudem wurde empfohlen, in künftigen Fällen einer faktischen Absonderungssituation von Gefangenen infolge von sprachlichen Barrieren entgegenzuwirken.

3 – JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Neben dem Themenschwerpunkt Frauenvollzug überprüfte die Länderkommission im Berichtsjahr auch den Männervollzug in der Justizvollzugsanstalt Hünfeld und der Justizvollzugsanstalt Passau.

Positiv war in der Justizvollzugsanstalt Hünfeld hervorzuheben, dass die Fixiervorrichtung seit ihrer Anschaffung vor zehn Jahren noch nicht genutzt wurde.

Empfehlungen bezogen sich in dieser Einrichtung auf die Übersetzung vertraulicher Gespräche durch Dolmetscher sowie die Einrichtung von Duschabtrennungen in den Gemeinschaftsduschen.

Für die Justizvollzugsanstalt Passau wurden Empfehlungen in Bezug auf die Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung, die Wahrung der Intimsphäre bei Kameraüberwachung sowie die Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum ausgesprochen. Diese Themen finden sich unter den „Standards“ (Kapitel I.3). Auch der bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalt Passau war Gegenstand von Kritik, insbesondere in Bezug auf die Doppelbelegung von Einzelhaftsräumen mit einer Grundfläche von lediglich 9,54 qm.

4 – POLIZEI

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Themen der Empfehlungen, die bei den Besuchen von Polizeienstellen schwerpunktmäßig abgegeben wurden:

<i>Thema der Empfehlung</i>	<i>Durchsichtung mit vollständiger Entkleidung</i>	<i>Fixierungen</i>	<i>Einsicht in den Toilettenbereich</i>	<i>Rauchmelder</i>	<i>Beschwerde- und Ermittlungsstellen</i>	<i>Gewahrsamsdokumentation</i>	<i>Beleuchtung der Gewahrsamsräume</i>	<i>Matratzen</i>	<i>Überprüfung der Rufanlage</i>
Zentraler Polizeigewahrsam Dresden			x		x			x	
Polizeirevier Görlitz				x	x			x	
Polizeihauptrevier Güstrow					x	x	x	x	x
Polizeiinspektion Koblenz I	x			x	x	x	x		x
Polizeipräsidium Köln (Nachfolgebefahrung)	x	x	x						
Polizeiinspektion Lahnstein	x				x	x	x		x
Polizeiinspektion Leer/Emden (Ostfriesland)	x	x			x		x		
Polizeirevier Meißen					x			x	
Polizeikommissariat Norden (Ostfriesland)	x	x			x		x		
Polizeiinspektion Oldenburg Stadt/Ammerland (Ostfriesland)	x	x			x		x		
Polizeiinspektion Passau			x			x	x		x
Polizeirevier Reutlingen		x			x	x			
Polizeihauptrevier Schwerin	x				x	x	x		
Polizeiwache Siegburg		x	x		x	x			
Polizeigewahrsam Stuttgart		x		x		x			
Polizeirevier Weinheim				x		x	x	x	x

Im Jahr 2016 besuchte die Länderkommission 15 Polizeidienststellen in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Besuche fanden sowohl angekündigt als auch unangekündigt und zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten statt. Zudem führte die Länderkommission einen Nachfolgebefuch beim Polizeipräsidium Köln durch.

Anlässlich der Besuche machte die Länderkommission im Wesentlichen folgende Empfehlungen:

4.1 – FIXIERUNGEN

In Dienststellen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden für Fixierungen metallene Handschellen verwendet. In Polizeidienststellen sollten grundsätzlich keine Fixierungen durchgeführt werden. In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen wird vollkommen auf Fixierungen verzichtet. Sofern Fixierungen im Polizeigewahrsam überhaupt durchgeführt werden, sollten diese an hohe Anforderungen gebunden sein. Diese sind insbesondere der Verzicht auf metallene Fesseln, die unverzügliche ärztliche Untersuchung und die Sicherstellung einer Sitzwache. Dies ist beispielsweise in der Polizeigewahrsamsordnung des Landes Niedersachsen ausdrücklich geregelt.

4.2 – DURCHSUCHUNGEN MIT ENTKLEIDUNG

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher sollte stets eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dieser Eingriff gerechtfertigt ist. Wird eine Durchsuchungen mit Entkleidung als notwendig erachtet, sollten die Gründe nachvollziehbar dokumentiert werden.

In einigen Polizeidienststellen in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern werden in Gewahrsam genommene Personen ausnahmslos unter Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

4.3 – BELEHRUNG UND DOKUMENTATION

Unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage eine Person in Gewahrsam genommen wird, muss sie unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache in schriftlicher Form über ihre Rechte aufgeklärt werden. In einigen Einrichtungen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wird nicht dokumentiert, ob und wann eine nicht stattgefundene Belehrung nachgeholt wurde.

Die Nachvollziehbarkeit der Belehrung und gegebenenfalls ihre Nachholung müssen organisatorisch gewährleistet sein und dokumentiert werden.

4.4 – GEWAHRSAMSDOKUMENTATION

Grundsätzlich sollte die Gewahrsamsdokumentation umfassend über die im Zusammenhang mit der Ingewahrsamnahme stehenden Begleitumstände Auskunft geben, um die Gefahr von Grundrechtseingriffen zu verringern. Dies war in den Polizeirevieren Reutlingen und Weinheim sowie in der Polizeiinspektion Güstrow und im Polizeihauptrevier Schwerin nicht der Fall.

4.5 – EINSICHT IN DEN TOILETTENBEREICH

Die Polizeiwache Siegburg und das Polizeipräsidium Köln verfügen über Gewahrsamsräume mit Toilettenbereich. Diese sind per Video überwacht. Der Toilettenbereich wird auf den Überwachungsmonitoren unverbildet dargestellt. Zudem sind im Zentralgewahrsam Dresden und in der Polizeiinspektion Passau die Toilettenbereiche durch den Türspion vollständig einsehbar. In allen diesen Fällen ist die Intimsphäre unzureichend geschützt.

4.6 – BESCHWERDE- UND ERMITTLUNGSSTELLEN

Rheinland-Pfalz hat 2014 die Stelle eines Beauftragten für die Landesspolizei eingerichtet. Am 1. Juli 2014 richtete das niedersächsische Innenministerium ebenfalls eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ ein. In Baden-Württemberg wurde Anfang 2016 eine unabhängige Beschwerdestelle in Gestalt des sog. Bürgerbeauftragten geschaffen, der seine Arbeit im Februar 2017 aufgenommen hat. Zeitgleich wurde auch in Sachsen eine Beschwerdestelle eingerichtet. Die Nationale Stelle begrüßt die Einrichtung dieser Stellen. Für die Untersuchung von Vorwürfen gegen Polizeibedienstete sollten darüber

hinaus auch unabhängige Ermittlungsstellen geschaffen werden. Bis solche Stellen eingerichtet sind, sollte sichergestellt sein, dass die Bearbeitung strafrechtlich relevanter Vorwürfe nicht durch die betroffene Polizeidienststelle oder eine andere Dienststelle, die derselben übergeordneten Organisationseinheit untersteht, erfolgt.

4.7 – AUSSTATTUNG DER HAFTRÄUME

Polizeidienststellen in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg verfügten über keine abwaschbaren, schwer entflammenden Matratzen in den Gewahrsamsräumen. Rauchmelder fehlten im Polizeirevier Görlitz, in der Polizeiinspektion Koblenz I, im Polizeigewahrsam Stuttgart sowie im Polizeirevier Weinheim. Eine dimmbare Beleuchtung war lediglich in den Gewahrsamsräumen des Polizeipräsidiums Stuttgart vorhanden.

4.8 – WEITERE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Im Polizeirevier Görlitz empfahl die Länderkommission von einer Unterbringung über 24 Stunden in Zukunft abzusehen, da die Gewahrsamsräume für eine solche Unterbringung aufgrund der fehlenden Fenster

ungeeignet sind. Im Zentralen Polizeigewahrsam Dresden sollte die Lüftung überprüft und es sollten Maßnahmen zur Geräuschreduzierung ergriffen werden.

Weitere Empfehlungen betrafen die Fixierung von Jugendlichen, die personelle Besetzung, das Betreten des Gewahrsamsraums ohne Anklopfen, das Anbringen von Hinweisschildern bei Videoüberwachung, die ärztliche Schweigepflicht, die Ermöglichung vertraulicher Telefongespräche und die Überprüfung von Rufanlagen.

4.9 – WEITERER VORSCHLAG

Das Tragen von Namensschildern durch die Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich wie es beispielsweise in Hessen und Thüringen erfolgt ist wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

5 – KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Jahr 2016 besuchte die Länderkommission vier Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche geschlossen untergebracht wurden. Die Ergebnisse eines Besuchs in der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2015 lagen zum Redaktionsschluss des letzten Jahresberichts noch nicht vor, weshalb sie ebenfalls zusammengefasst wiedergegeben werden sollen.

Die besuchten Einrichtungen befinden sich in Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen.

5.1 – POSITIVE ERKENNTNISSE

In einzelnen Einrichtungen fiel auf, dass besonderer Wert auf die Professionalität des pädagogischen Personals gelegt wird. Diese wird unter anderem durch regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen beispielsweise zu Deeskalationstechniken sowie regelmäßige Einzel- und Teamsupervision durch externe Fachkräfte sichergestellt.

Besonders positiv hervorzuheben ist zudem, dass einige der besuchten Einrichtungen über keinen Time-out-Raum oder sonstige Absonderungsmöglichkeiten verfügen. Da die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem Absonderungsraum eine sehr einschneidende Maßnahme darstellt, sind mildere Mittel stets vorzuziehen.

Der überwiegende Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnete den untergebrachten Kindern und Jugendlichen mit Empathie. Viele Kinder und Jugendliche berichteten der Länderkommission von einem vertrauensvollen Verhältnis zu den Erzieherinnen und Erziehern, die sich für ihre Anliegen viel Zeit nehmen und große Geduld aufbringen. Die personelle Ausstattung erlaubte in fast allen Einrichtungen eine enge und individuelle Betreuung der jungen Menschen, die für diese Zielgruppe wichtig ist.

5.2 – FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Anlässlich der Besuche gab die Länderkommission im Wesentlichen folgende Empfehlungen:

5.2.1 – Tägliche Bewegung an der frischen Luft

Die besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verfügten in der Regel über schön angelegte Gärten oder Sportanlagen im Freien. Bei einer Reihe von Einrichtungen sind diese jedoch nur durch eine

niedrige Mauer o.ä. eingegrenzt, so dass ein Entweichen vom Gelände möglich ist. In der für die Kinder und Jugendlichen besonders schwierigen Anfangsphase nach der Neuaufnahme in eine geschlossene Einrichtung besteht deshalb häufig nicht die Möglichkeit zur täglichen Bewegung an der frischen Luft, da das Entweichungsrisiko vergleichsweise hoch ist.

Allen Kindern und Jugendlichen sollte ohne Ausnahme täglich zumindest eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft gegeben werden. Dieser Grundsatz ist im deutschen (Jugend-) Strafvollzug und Jugendarrest, aber auch auf internationaler Ebene Minimalstandard und sollte daher umso mehr in einer pädagogisch ausgerichteten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten.²³ Eine Reihe von geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt diese Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft durch ein ausreichend gesichertes Außengelände. Zudem werden durch eine stärkere Außensicherung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht in die Situation gebracht, Kinder und Jugendliche am Entweichen hindern zu müssen. Dies kann daher unter Umständen auch für das Personal der Einrichtung eine Entlastung darstellen.

5.2.2 – Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche, denen in einer Einrichtung die Freiheit entzogen wird, müssen in die Lage versetzt werden, Beschwerden bei einer geeigneten Stelle vorzubringen. Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in solchen Einrichtungen wie auch ihr Anspruch auf Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten finden sich in § 8b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII und § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Neben Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung wird die Existenz einer externen, einrichtungsunabhängigen Ombudsstelle als wichtig erachtet. Es sollte gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche ungehindert und vertraulich Kontakt zu einer solchen Ombudsstelle aufnehmen können. Telefonate mit

²³ Vgl. u.a. *Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen* (2008), *United Nations Rules for the Protection of Juveniles deprived of their Liberty* (1999); *Standards des CPT* (2006); *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* (1977).

Ombudsstellen sollten daher außerhalb von Mitarbeiterbüros stattfinden können.

In einigen Bundesländern gibt es Ombudspersonen, die regelmäßig in die Einrichtungen kommen, um sich vorzustellen und mit den untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu sprechen. Dies ist besonders zu begrüßen, da dies die Bekanntheit der Ombudsperson unter den Kindern und Jugendlichen sicherstellt und neben telefonischem Kontakt auch eine direkte Ansprechbarkeit ermöglicht

Die Beschwerdewege einschließlich der nötigen Kontaktdaten sollten in einem altersgerecht formulierten Merkblatt oder der Hausordnung aufgeführt und den jungen Menschen zu Beginn ihrer Aufnahme in der Einrichtung erklärt werden. Aushänge, die über externe Beschwerdemöglichkeiten informieren, können die Bekanntheit dieser Stellen zusätzlich erhöhen.

5.2.3 – Informationen über Rechte

In einzelnen Einrichtungen fiel auf, dass die Kinder und Jugendlichen nur unzureichend über ihre Rechte in der Einrichtung informiert waren. Neben dem bereits genannten Recht auf Beschwerde sollten die jungen Menschen bei ihrer Aufnahme in eine Einrichtung auch über andere, ihnen zustehende Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Beteiligung oder das auf Kontakt zur Familie, informiert werden. Diese Informationen sollten den jungen Menschen in Form eines altersgerecht gestalteten Informationshefts ausgehändigt werden.

5.2.4 – Weitere Feststellungen und Empfehlungen

Ferner sprach die Länderkommission eine Empfehlung in Bezug auf die ununterbrochene Kameraüberwachung von Fluren und Gemeinschaftsräumen einer Einrichtung aus. Durch diese Form der Videobeobachtung wird in das von der Menschenwürde abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, weil die betroffenen Kinder und Jugendlichen auf den Fluren und in den Gemeinschaftsräumen unter einer ständigen Beobachtung stehen. Da die Videobeobachtung allein bei der Nutzung des Time-out-Raums und zur Nachtzeit, zu der die Einrichtung mit einer geringen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt ist, erforderlich ist, wurde empfohlen, die Videoüberwachung nur noch in den genannten Zeiträumen einzusetzen und die betroffenen Personen hierüber in Kenntnis zu setzen.

Eine weitere Empfehlung bezog sich schließlich auf das Fehlen einer Lehrkraft in einer Einrichtung. Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dieser

Einrichtung erhielten zum Besuchszeitpunkt bereits seit mehreren Monaten keinen Schulunterricht. Regelmäßiger Schulunterricht ist für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter auch in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhalten. Dies legt die nationale Gesetzgebung fest. Darüber hinaus stellt die Verwirklichung des Rechts auf Bildung eine internationale vertragliche Verpflichtung dar, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen niedergelegt ist.²⁴

5.2.5 – Besuche aus dem Jahr 2015

In Bezug auf die im vergangenen Jahresbericht noch nicht wiedergegebenen Feststellungen eines Besuchs aus dem Jahr 2015 ist festzuhalten, dass die Einrichtung neben bereits genannten Feststellungen über eine unzureichende Dokumentation von Zielen und entsprechenden Maßnahmen verfügte. Die vorgefundene Dokumentation war aus sich heraus nicht verständlich und enthielt unangemessene Formulierungen sowie nachträgliche Änderungen, für die keine Begründungen aufgeführt waren.

Die teils unangemessene Ausdrucksweise deutete darauf hin, dass der Umgangston gegenüber den Kindern und Jugendlichen seitens einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Respekt vermissen lässt.

²⁴ *Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 28, Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 BGBl. II S. 990*

6 – ALTEN- UND PFLEGEHEIME

Im Berichtsjahr besuchte die Länderkommission fünf Alten- und Pflegeheime, die von unterschiedlichen Trägern – Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, private Träger, städtische Träger – betrieben werden. Da die Länderkommission im Berufsfeld Altenpflege noch relativ unbekannt ist, traf sie sich im Vorfeld dieser Besuche mit der Bundesgeschäftsstelle des *bpa*-Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.. Ziel hierbei war es, diese Spitzenverbände zahlreicher Betreiber von Alten- und Pflegeheimen über die Rechtsgrundlage, Zuständigkeit sowie Aufgaben und Befugnisse der Länderkommission und ihre Vorgehensweise bei Besuchen in den Einrichtungen zu informieren und Einigkeit mit ihnen über das Mandat der Nationalen Stelle herzustellen.

Die besuchten Einrichtungen befinden sich in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. In die folgenden Ausführungen fließen zudem die Ergebnisse der drei Besuche in Alten- und Pflegeheimen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen aus dem Vorjahr ein, da diese zum Redaktionsschluss des Jahresberichtes 2015 noch nicht vorlagen.

Die Besuche haben gezeigt, dass in der Altenpflege freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer als solche bewertet werden, zumal jeweilige Einzelsituationen Interpretationsspielraum bieten. Ein solches Beispiel stellt der in einer Einrichtung angetroffene Einsatz von Sensorarmbändern dar. Teilweise wurde dieser von Richtern als eine der Genehmigungspflicht unterliegende freiheitsentziehende Maßnahme beschrieben, teilweise nicht, da die betreffende Person durch die Gesamtmaßnahme nicht in ihrer Freiheit beschränkt werde. Die Länderkommission wird sich bei ihren Besuchen künftig noch intensiver diesem Thema widmen.

6.1 – POSITIVE ERKENNTNISSE

Positiv aufgefallen ist in allen Einrichtungen das Bemühen des Personals, für Bewohnerinnen und Bewohner eine wohnliche und freundliche Atmosphäre zu schaffen. Zudem fiel auf, dass einige Alten- und Pflegeheime dem Thema freiheitsentziehende Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen. So hat beispielsweise eine Einrichtung „Empfehlungen zum

Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ erarbeitet, die differenziert und in der Pflegepraxis leicht handhabbar, rechtliche Grundlagen, Handlungsoptionen und Hinweise zur Dokumentation enthalten. Eine andere Einrichtung ernannte eine Beauftragte für freiheitsentziehende Maßnahmen und deren Vermeidung, die zur Verfahrenspflegerin nach Werdenfeller Weg fortgebildet ist und intern stets bei entsprechenden Fragestellungen hinzugezogen wird. In einer weiteren Einrichtung wurde im Rahmen der Fortbildungen für das Personal neben anderen auch eine Veranstaltung zum Thema Menschenrechte angeboten. Begrüßt wird darüber hinaus, dass einige Einrichtungen Kooperationen mit Fachärzten pflegen, wodurch beispielsweise eine regelmäßige zahnärztliche oder augenärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird. Zudem kooperieren einige Einrichtungen mit Apotheken. Diese übernehmen neben der bewohnerindividuellen Medikamentenlieferung auch eine bewohnerbezogene Überprüfung aller Medikamente und informieren gegebenenfalls den anordnenden Arzt über mögliche Wechselwirkungen.

6.2 – FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Den besuchten Einrichtungen wurden im Wesentlichen die folgenden Empfehlungen gegeben:

6.2.1 – Sitzwache bei Fixierungen

In der Arbeitsanweisung einer Einrichtung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wurde ausgeführt, dass bei Fixierungen Kontrollen am Bett der Bewohnerin oder des Bewohners stündlich erfolgen sollen, sofern im richterlichen Beschluss diesbezüglich keine Festlegung getroffen wurde.

Fixierungen sollen lediglich als *ultima ratio* durchgeführt werden. Insofern ist auch bei Vorliegen eines richterlichen Beschlusses eine Fixierung nur dann rechters, wenn zuvor in jedem Einzelfall der Einsatz milderer Mittel erfolglos erprobt wurde. Mit Blick auf die Menschenwürde und die hohe Gesundheitsgefährdung ist eine Fixierung zudem auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Fixierte Personen sind deshalb grundsätzlich durch eine Sitzwache zu begleiten. Nur durch eine Sitzwache kann eine umfassende Betreuung und Unterstützung gewähr-

leistet und das hohe Verletzungspotential reduziert werden.²⁵ Zudem ermöglicht eine unmittelbare Begleitung das Erkennen des frühestmöglichen Zeitpunkts für eine Beendigung der Fixierung.

6.2.2 – Sicherstellung der sach- und fachgerechten Betreuung und Pflege

Zwei der besuchten Einrichtungen waren am Besuchstag überbelegt, in einem Fall mit fünf Bewohnerinnen und Bewohnern. Zudem war in einer dieser Einrichtungen laut Dienstplan teilweise nicht genügend Personal im Einsatz. Im Bereich für die spezielle Betreuung demenziell veränderter Bewohnerinnen und Bewohner war am Nachmittag mehrfach gar kein Personal eingesetzt, so dass betroffene Personen nicht entsprechend betreut werden konnten. Auch der Nachtdienst war in einem Bereich über neun Nächte nicht besetzt. Darüber hinaus konnte wiederholt eine Dienstzeit am Abend personell nicht abgedeckt werden, wodurch in den betreffenden Bereichen jeweils eine 15-minütige Anwesenheitslücke entstand. Bei Bedarf musste die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner während dieser Zeit zusätzlich von dem Personal eines anderen Bereichs mit übernommen werden.

Da materielle und personelle Ressourcen der Alten- und Pflegeheime an der vorgesehenen Maximalbelegung ausgerichtet sind, kann bei Überbelegung die sach- und fachgerechte Betreuung und Pflege nicht sichergestellt werden. Eine Überbelegung sollte daher vermieden werden.

6.2.3 – Mundpflege

In einem Doppelzimmer fiel eine bettlägerige Bewohnerin auf, in deren weit geöffnetem Mund sich Sekret gesammelt hatte und durch Herauslaufen teils angetrocknet am Kinn haftete. Zudem war die Schleimhaut des Gaumens trocken, was eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Ein solcher Pflegezustand ist menschenunwürdig.

Hinzu kommt, dass die mangelhafte Mundpflege die Atmung unnötig erschwert und die Entstehung einer Pneumonie in hohem Maße begünstigt. Alten- und Pflegeheime sind verpflichtet, ihre Leistungen gemäß dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erbringen und dies unter Achtung der Menschenwürde.²⁶ Zudem haben hilfe- und pflegebedürftige Menschen das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete,

gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege.²⁷ Es muss gewährleistet sein, dass seitens der Einrichtungen diesem Recht entsprochen wird.

6.2.4 – Versorgung bei Inkontinenz

Im Gespräch mit einer Bewohnerin wurde starker Uringeruch wahrgenommen. Unmittelbar zuvor hatte eine Pflegekraft diese Bewohnerin beim Toilettengang begleitet, sie jedoch nicht angemessen versorgt.

Eine bedarfsgerechte und die Menschenwürde achtende Pflege von Personen mit Inkontinenz umfasst neben der Intimpflege und Versorgung mit geeignetem Inkontinenzmaterial gegebenenfalls auch einen Wäschewechsel. Mangelhafte Versorgung kann Hautschädigungen nach sich ziehen. Darüber hinaus werden betroffene Personen geruchsbedingt von der Gemeinschaft ausgegrenzt, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ihnen somit verwehrt. Es muss sichergestellt sein, dass an Inkontinenz leidende Bewohnerinnen und Bewohner diesbezüglich stets bedarfsgerecht versorgt werden. Werden pflegerische Hilfskräfte zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner beim Toilettengang eingesetzt, sind diese entsprechend zu schulen.

6.2.5 – Medikamentenvergabe

In einer Einrichtung wurde festgestellt, dass es wiederholt zu Verwechslungen bei der Medikamentenvergabe gekommen war.

Medikamente sind chemisch wirksame Substanzen, die in die physiologischen Abläufe des Organismus eingreifen. Verwechslungen bei der Medikamentenvergabe können gesundheitsgefährdende Entgleisungen der Körperfunktionen nach sich ziehen. Es ist Aufgabe der Einrichtungen, durch geeignete Arbeitsabläufe und Festlegung von Zuständigkeiten im Umgang mit Medikamenten sicherzustellen, dass Bewohnerinnen und Bewohner die ihnen tatsächlich verordneten Medikamente erhalten und jeweilige Verabreichungsvorschriften eingehalten werden.

6.2.6 – Barrierefreiheit

Als kritisch bewertet wurden in einer Einrichtung die nicht barrierefreien Ausgänge aus den Wohnbereichen ins Freie. Die vorhandene Schwelle kann eine Stolpergefahr darstellen. Für sich eigenständig im Rollstuhl fortbewegende Personen war diese Schwelle unüberwindbar.

²⁵ CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) 1-Rev. 2010, S. 57 Rn. 43, S. 59 Rn. 50.

²⁶ § 11 SGB XI Soziale Pflegeversicherung.

²⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Art. 4, Stand: März 2015.

Bewohnerinnen und Bewohner haben grundsätzlich das Recht, sich frei zu bewegen. Alten- und Pflegeheime sind daher gefordert, auch den barrierefreien Zugang von der Wohnung ins Freie und umgekehrt sicherzustellen. Einrichtungen müssen mit geeigneten Maßnahmen dem Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Barrierefreiheit entsprechen.

6.2.7 – Dokumentation

Bei der Einsichtnahme in Pflegedokumentationen fielen teilweise Unstimmigkeiten auf. So waren in einem Fall ausgewiesene Diagnosen nicht vollständig auf das neue Datenblatt übertragen worden, so dass die Verabreichung eines Psychopharmakons nicht nachvollziehbar war. In einem anderen Fall bestand eine Differenz zwischen elektronischer und analoger Dokumentation. Eingesehen wurde zudem eine Dokumentation, aus der die aktuelle Medikation nicht eindeutig ersichtlich war: Dosierungsvorschriften waren lückenhaft notiert, eingetragene Informationen teils überschrieben oder anderweitig geändert. Zudem waren weder der Name des anordnenden Arztes noch das jeweilige Anordnungsdatum dokumentiert. Die namentliche Abzeichnung der Eintragungen fehlte durchgehend, weshalb auch die Möglichkeit für gezielte Rückfragen nicht gegeben war.

An der Betreuung und Pflege jeder Bewohnerin und jedes Bewohners sind stets mehrere Personen beteiligt. Damit die Betreuung und Pflege dennoch koordiniert und in sich stimmig gelingen kann, müssen allen am individuellen Pflegeprozess beteiligten Akteuren die relevanten Daten stets aktuell, richtig und vollständig zur Verfügung stehen. Eine sorgfältige Führung der Pflegedokumentation ist hierfür Voraussetzung.

6.2.8 – Studien von Kliniken in Kooperation mit Pflegeeinrichtungen

In einer Einrichtung wurde berichtet, dass der Träger neben dieser Einrichtung auch ein Klinikum betreibt. Dieses kooperiert zur Durchführung von Studien mit dem Alten- und Pflegeheim. Hierbei würden lediglich der Ethikrat des Klinikums und der der Kassenärztlichen Vereinigung hinzugezogen.

Hilfe- und Pflegebedürftige haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit.²⁸ Bei Studien in Alten- und Pflege-

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*, Art. 2, Stand: März 2015.

heimen muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Wohn- und Lebenssituation geschützt sind und ihre Belange hinreichend Beachtung finden. Insbesondere bei gruppennützigen klinischen Prüfungen an nicht einwilligungsfähigen Personen ist für Bewohnerinnen und Bewohner die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen²⁹ sicherzustellen. Eine Beteiligung der jeweils für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines von ihr beauftragten Gremiums, wie beispielsweise eine Ethikkommission der Altenpflege, ist unerlässlich.

6.2.9 – Soziale Isolation und Reizarmut bei Bettlägerigkeit

Im Zimmer einer bettlägerigen Bewohnerin fiel auf, dass jegliche Umgebungsanreize, beispielsweise durch (Wechsel-) Bilder oder Düfte fehlten; eine psychosoziale Betreuung erfolgte laut diesbezüglichem Konzept der Einrichtung zwei Mal wöchentlich zu je 20-30 Minuten. Für den Erhalt psychosozialer Gesundheit ist ein solches Zeitkontingent generell zu gering.

Soziale Isolation und Reizarmut können psychopathologische Veränderungen initiieren und verstärken, was für die Betroffenen mit einem erheblichen Verlust an Gesundheit und Lebensqualität einhergeht. Zudem haben hilfe- und pflegebedürftige Menschen das Recht auf Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.³⁰ Deshalb ist auch (überwiegend) bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern weitest gehende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Daneben sollten weitere, individuell geeignete Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Isolation und Reizarmut durchgeführt werden.

6.2.10 – Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen betrafen die Ernährung, die Reaktionszeit des Personals nach ausgelöstem Notruf, eine individuell ausgerichtete Sturzprophylaxe sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Kontrakturen. Zudem wurde in einigen Einrichtungen angeregt, die Bewohnervertretung in der eigenständigen Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich Mitwirkung und Mitbestimmung in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung zu stärken.

²⁹ § 40 und § 148 Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20.12.2016.

³⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen*, Art. 6, Stand: März 2015.

7 – PSYCHIATRISCHE KLINIKEN

Die Länderkommission besuchte im Jahr 2016 fünf Kliniken der allgemeinen Psychiatrie und eine Klinik für forensische Psychiatrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen. Da die Ergebnisse des Besuchs aus dem Jahr 2015 zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2015 noch nicht vorlagen, werden diese im Folgenden mit aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine psychiatrische Einrichtung in Baden-Württemberg

7.1 – POSITIVE ERKENNTNISSE

Besonders positiv fiel bei den Besuchen auf, dass mehrere Einrichtungen bestrebt sind, die Zahl der grundrechtsrelevanten Zwangsmaßnahmen zu reduzieren. Hierfür werden in den meisten Einrichtungen Deeskalationstrainings für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

In einigen Kliniken fiel auf, dass die Einrichtungen sich mit großer Geduld darum bemühen, das Einverständnis der Patientinnen und Patienten zu ihrem Klinikaufenthalt und einer Behandlung zu erreichen. Hierdurch kann im Einzelfall eine gesetzliche Unterbringung oder Zwangsbehandlung vermieden werden. Zudem fördert eine solche Vorgehensweise die Therapiebereitschaft der Patientinnen und Patienten und damit den angestrebten Therapieerfolg.

7.2 – FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen, die den psychiatrischen Kliniken gegeben wurden, betreffen teilweise nicht nur solche Einrichtungen, sondern decken sich in wesentlichen Aspekten auch mit schon bestehenden Standards und Empfehlungen der Nationalen Stelle in anderen Einrichtungsarten.

7.2.1 – Sitzwache bei Fixierungen

Als kritisch wurde in mehreren Einrichtungen bewertet, dass fixierte Personen nicht grundsätzlich durch eine Sitzwache begleitet werden. Es erfolgten lediglich regelmäßige Kontrollen der Fixierungsmaßnahme. Die Zeitintervalle dieser Kontrollen unterschieden sich zwischen den Einrichtungen erheblich.

Nur durch eine Sitzwache kann eine umfassende Betreuung und Unterstützung gewährleistet und das

hohe Verletzungspotential reduziert werden.³¹ Auch die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) fordern bei Fixierungen eine Eins-zu-Eins-Betreuung.³² Zudem ermöglicht die unmittelbare Begleitung das Erkennen des frühestmöglichen Zeitpunkts, eine Fixierung zu beenden.

7.2.2 – Dokumentation der Fixierungsmaßnahme

Fixierungsmaßnahmen wurden teilweise nur unzureichend dokumentiert. Die Zuständigkeit für die Anordnung und Begründung der Fixierung war nicht immer transparent. In einer Einrichtung konnte außerdem im Rahmen der Anordnung nur das Feld der Siebenpunktfixierung angekreuzt werden. Die Abwägung, eine mildere Fixierungsart auszuwählen, sah das Formular nicht vor.

Die Dokumentation sollte lückenlos sein und eine individuelle Anpassung der Fixierungsart zulassen. Die Anordnung und Aufrechterhaltung der Maßnahme müssen durch das ärztliche und pflegerische Personal begründet und ausführlich dokumentiert werden.

7.2.3 – Durchsuchung mit Entkleidung

In der besuchten Einrichtung für forensische Psychiatrie werden Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme mit Entkleidung durchsucht. Dies stellt nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³³ Wie auch in Justizvollzugsanstalten müssen daher Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung immer einen Ermessensspielraum bezüglich der Notwendigkeit eröffnen. Zuständiges Klinikpersonal sollte dafür sensibilisiert werden, dass auf eine Entkleidung im Einzelfall verzichtet werden kann. Sollte dennoch eine Entkleidung erforderlich sein, stellt die Entkleidung in zwei Phasen, bei der die Patientinnen und Patienten stets

³¹ CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) I - Rev. 2010, S. 57 Rn. 43, S. 59 Rn. 50.

³² https://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/medien/download/pdf/kurzversion-leitlinien/s2-praxisleitlinien-bd2-aggressives-verhalten.pdf, abgerufen am 15.12.2016.

³³ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

einen Teil ihrer Kleidung anbehalten können, ein milderer Mittel dar.

7.2.4 – Fixierbetten

In einer psychiatrischen Einrichtung standen vorgeordnete Fixierbetten auf dem Flur einer Station bereit. Die sichtbare Präsenz von Fixierbetten kann Patientinnen und Patienten verunsichern und ängstigen. Außerdem wirkt sich diese Vorgehensweise nicht deeskalierend auf angespannte Patientinnen und Patienten aus. Daher empfiehlt sich, für vorbereitete Fixierbetten einen Ort zu wählen, der für Patientinnen und Patienten nicht einsehbar ist.

7.2.5 – Bewegung an der frischen Luft

Eine sehr unterschiedliche Praxis wurde bei der Möglichkeit zum Aufenthalt an der frischen Luft festgestellt. In einzelnen Einrichtungen bestand für die Patientinnen und Patienten nur unzureichend die Möglichkeit, ins Freie zu gehen. Dies konnte teils auf einen bestehenden Personalmangel zurückgeführt werden, teils lag dies auch an ungeeigneten baulichen Bedingungen oder am Fehlen eines geeigneten Außenbereichs. Im Gegensatz dazu haben die Patientinnen und Patienten einer anderen Einrichtung 24 Stunden freien Zugang zu einem Innenhof. Wie auch in Justizvollzugsanstalten sollten alle Patientinnen und Patienten, denen die Freiheit entzogen ist, die Möglichkeit bekommen, sich mindestens eine Stunde täglich an der frischen Luft aufzuhalten.³⁴

7.2.6 – Flurbetten

Bei einer Überbelegung mit Patientinnen und Patienten wurden in einer Einrichtung Flurbetten fest als Belegungsmöglichkeit eingeplant. Die Unterbringung

in einem Bett auf dem Flur stellt keine adäquate Lösung für eine Unterbringung bei Überbelegung dar; sie bietet keinerlei Rückzugsmöglichkeit und beeinträchtigt die Intim- und Privatsphäre erheblich.

7.2.7 – Kenntlichmachung der Unterbringung in der Akte

In einer psychiatrischen Einrichtung ging aus der Dokumentation nicht eindeutig hervor, ob die Patientinnen und Patienten mittels richterlichen Beschlusses untergebracht sind. Ein vorliegender Unterbringungsbeschluss sowie die Dauer der Unterbringung sollten in Patientenakten einheitlich und deutlich sichtbar dokumentiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die in der gerichtlichen Anordnung festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

7.2.8 – Einwilligung- und Selbstbestimmungsfähigkeit

In einer Einrichtung fiel auf, dass die Frage der Einwilligung- und Selbstbestimmungsfähigkeit nach unterschiedlichen Standards beurteilt wurde. Die Prüfung der Einwilligung- und Selbstbestimmungsfähigkeit sollte nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen und nachvollziehbar dokumentiert werden, damit eine vergleichbare Ergebnisqualität sichergestellt werden kann.

7.2.9 – Personelle Besetzung

Im pflegerischen Bereich wurde in einer Einrichtung ein Personalmangel deutlich. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Personal und Patientinnen und Patienten ist für eine professionelle Begleitung und Betreuung der Patientinnen und Patienten notwendig und dient letztlich auch der Sicherheit aller Beteiligten. Betroffene Einrichtungen sollten überprüfen, wie ein ausreichender Personalschlüssel gewährleistet werden kann.

³⁴Vgl. CPT/Inf(2007) 18, Rn. 161 (Psychiatrisches Zentrum Neustadt) und zuletzt CPT/Inf(2014) 25, Rn. 139.

IV ANHANG

I – CHRONOLOGISCHE BESUCHSÜBERSICHT

<i>Datum</i>	<i>Bezeichnung</i>
05.01.2016	Justizvollzugsanstalt Hünfeld
15.01.2016	Zuführungsbeobachtung Flughafen Berlin-Schönefeld (Flug Sarajewo, Tirana, Belgrad)
04.02.2016	Jugendstrafanstalt Arnstadt
15.02.2016	Polizeirevier Görlitz
16.02.2016	Polizeirevier Meißen
17.02.2016	Zentraler Polizeigewahrsam Dresden
18.02.2016	Bundespolizeiinspektion Kleve, Bundespolizeirevier Straelen (Kempen)
19.02.2016	Bundespolizeirevier Oberhausen, Bundespolizeirevier Recklinghausen
23.02.2016	Alten- und Pflegeheim, Baden-Württemberg
24.02.2016	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Württemberg
01.03.2016	Bundespolizeirevier Passau
02.03.2016	Justizvollzugsanstalt Passau
02.03.2016	Landgericht Passau
02.03.2016	Polizeiinspektion Passau
07.03.2016	Polizeiinspektion Koblenz I, Polizeiinspektion Lahnstein
11.03.2016	Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Hauptanstalt Lichtenberg
16.03.2016	Justizvollzugsanstalt Lübeck (Frauenabteilung)
17.03.2016	Jugendanstalt, Schleswig
23.03.2016	Rückführungsbegleitung Frontex-Maßnahme München-Budapest-Pristina
30.03.2016	Psychiatrische Klinik (Allgemeinpsychiatrie), Baden-Württemberg
31.03.2016	Psychiatrische Klinik (Allgemeinpsychiatrie), Baden-Württemberg
04.04.2016	Justizvollzugsanstalt Würzburg (Frauenabteilung)
06.04.2016	Justizvollzugsanstalt Willich II (Frauenhaftanstalt)
07.04.2016	Rückführungsbegleitung Chartermaßnahme Leipzig/Halle-Enfidha (Tunesien)
21.04.2016	Justizvollzugsanstalt Neumünster (Jugendvollzug)
27.04.2016	Rückführungsbegleitung Frontex-Maßnahme Berlin-Schönefeld-Belgrad
28.04.2016	Alten- und Pflegeheim Nordrhein-Westfalen
11.05.2016	Psychiatrische Klinik (Allgemeinpsychiatrie), Bayern
12.05.2016	Psychiatrische Klinik (Allgemeinpsychiatrie), Bayern
19.05.2016	Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben (Frauenhaftanstalt)
20.05.2016	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
30.05.2016	Bundespolizeirevier Zittau, Bundespolizeiinspektion Ebersbach
31.05.2016	Bundespolizeiinspektion Berggießhübel
02.06.2016	Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauenabteilung)

CHRONOLOGISCHE BESUCHSÜBERSICHT

16.06.2016	Polizeirevier Reutlingen
17.06.2016	Polizeigewahrsam Stuttgart, Polizeirevier Weinheim
20.06.2016	Bundespolizeirevier Schwerin, Bundespolizeiinspektion Stralsund
21.06.2016	Alten- und Pflegeheim, Bayern
21.06.2016	Bundespolizeirevier Mukran, Bundespolizeirevier Lubmin
22.06.2016	Bundespolizeirevier Ahlbeck
06.07.2016	Psychiatrische Klinik (Allgemeinpsychiatrie), Hessen
11.07.2016	Justizvollzugsanstalt Rohrbach (Frauenabteilung)
21.07.2016	Justizvollzugsanstalt für Frauen, Vechta
03.08.2016	Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Abteilung Dinslaken (Frauen)
04.08.2016	Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen (Frauenabteilung)
09.08.2016	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Frauenabteilung)
25.08.2016	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Württemberg
21.09.2016	Alten- und Pflegeheim, Sachsen
28.09.2016	Klinik für Forensische Psychiatrie
29.09.2016	Justizvollzugsanstalt Billwerder, Teilanstalt für Frauen
07.10.2016	Justizvollzugsanstalt Halle (Frauenabteilung)
01.11.2016	Polizeipräsidium Köln
02.11.2016	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Nordrhein-Westfalen
16.11.2016	Polizeihauptrevier Güstrow
17.11.2016	Polizeihauptrevier Schwerin
18.11.2016	Justizvollzugsanstalt Bützow
24.11.2016	Justizvollzugsanstalt Köln (Nachfolgebesuch)
25.11.2016	Polizeiwache, Siegburg
05.12.2016	Polizeikommissariat Norden
06.12.2016	Polizeiinspektion Leer/Emden, Polizeiinspektion Oldenburg Stadt/Ammerland
08.12.2016	Alten- und Pflegeheim, Bremen
09.12.2016	Justizvollzugsanstalt Bremen (Nachfolgebesuch)
09.12.2016	Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, Außenstelle Bühl (Frauenabteilung)

2 – MITGLIEDER DER BUNDESSTELLE

<i>Name</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Seit</i>	<i>Funktion</i>
Klaus Lange-Lehngut	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	12/2008	Leiter
Ralph-Günther Adam	Ltd. Sozialdirektor a.D.	06/2013	stellv. Leiter

3 – MITGLIEDER DER LÄNDERKOMMISSION

<i>Name</i>	<i>Amtsbezeichnung / Beruf</i>	<i>Seit</i>	<i>Funktion</i>
Rainer Dopp	Staatssekretär a.D.	09/2012	Vorsitzender
Petra Heß	Mitarbeiterin der Thüringer Staatskanzlei	09/2012	Mitglied
Dr. Helmut Roos	Ministerialdirigent a.D.	07/2013	Mitglied
Michael Thewalt	Ltd. Regierungsdirektor a.D.	07/2013	Mitglied
Dr. Monika Deuerlein	Diplompsychologin	01/2015	Mitglied
Prof. Dr. Dirk Lorenzen	Psychologischer Psychotherapeut	01/2015	Mitglied
Margret Suzuko Osterfeld	Psychiaterin, Psychotherapeutin	01/2015	Mitglied
Hartmut Seltmann	Polizeidirektor a.D.	01/2015	Mitglied

4 – AKTIVITÄTEN IM BERICHTSZEITRAUM

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Aktivität</i>
10.02.2016	Berlin	<i>bpa</i> – Berufsverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
29.02.2016	Bonn	Workshop Aktion Psychisch Kranke e.V.
23.03.2016	Berlin	Gespräch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
04.-06.04.2016	Waldheim	Fachsymposium zum Vollzug des 21. Jahrhunderts
28.-30.04.2016	Oranienburg	Internationale Konferenz Menschenrechte und Polizei
09.05.2016	Berlin	Übergabe des Jahresberichts 2015 an das BMJV
07.-08.06.2016	Wien	Workshop zur Zusammenarbeit von NPMs und Justiz
08.06.2016	Berlin	Gespräch mit dem Menschenrechtsausschuss des Dt. Bundestages
16.06.2016	Berlin	Treffen mit brasilianischem Nationalen Präventionsmechanismus
22.06.2016	Wiesbaden	10 Jahre internationale Folterprävention
28.-29.06.2016	Astana	Konferenz zur Rolle von Menschenrechtsinstitutionen
05.07.2016	Frankfurt	Gespräch mit dem Ethikkomitee Altenpflege Frankfurt
11.-12.07.2016	Vechta	Fachkonferenz zu Frauen in Haft
22.07.2016	München	Fachtag Werdenfelser Weg
14.-17.09.2016	Erkner	4. Weltkongress Betreuungsrecht
13.-14.10.2016	Wien	Konferenz der NPMs der OSZE-Region
10.-11.10.2016	Berlin	10 Jahre Menschenrechtsrat, Expert Meeting Berlin
20.-21.10.2016	Solothurn	Erfahrungsaustausch der deutschsprachigen NPMs
04.11.2016	Wiesbaden	Gespräch mit dem armenischen Human Rights Defenders Office
16.-17.11.2016	Wien	Abschlusskonferenz zur Zusammenarbeit von NPMS und Justiz
17.11.2016	Berlin	Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an den Leiter der Bundesstelle
02.12.2016	Berlin	Internationaler Workshop 10 Jahre OPCAT und UN-BRK
13.12.2016	Wiesbaden	Study visit des tunesischen Nationalen Präventionsmechanismus
19.-20.12.2016	Tunis	Internationales Symposium zur Folterprävention in Tunesien